

59. Assistententagung Öffentliches Recht 2019 – ein kurzer, kommentierender Bericht.

von Lukas C. Gundling, Erfurt*

Die Assistententagung Öffentliches Recht ist die größte und zugleich eine der traditionsreichsten Tagungen des wissenschaftlichen Nachwuchses im Öffentlichen Recht im deutschsprachigen Raum. Sie wird deshalb und aufgrund ihrer Reputation auch die „kleine Staatsrechtslehrer-Tagung“ genannt. Die Assistententagung findet jährlich wechselnden selbstorganisiert an Forschungs- und Studieneinrichtungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz statt und zeichnet sich auch dadurch aus, dass Habilitierte und Professoren nicht an der Tagung teilnehmen dürfen und damit der direkte Einfluss der Etablierten weitgehend eingeschränkt ist.

Die 59. Assistententagung wurde von den Nachwuchswissenschaftler_innen im Öffentlichen Recht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main unter dem Titel „Verfassungen – Ihre Rolle im Wandel der Zeit“ vom 19. bis 22. Februar 2019 ausgerichtet. Ein Eindruck über die Außenwirkung der Tagung und zugleich auch das Selbstverständnis vermittelte bereits die feierliche Eröffnung in der Frankfurter Paulskirche. Man hätte für eine Tagung zu Verfassungen in Frankfurt kaum einen treffenderen Ort für die Eröffnung wählen können.

Neben einem Vertreter der Frankfurter Stadtverwaltung,¹ der Leitung der juristischen Fakultät sowie der Leitung der gastgebenden Universität wurden die Teilnehmer_innen von der Hessischen Justizministerin *Eva Kühne-Hörmann*² und dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Inneren *Günter Krings* begrüßt. An historisch treffendem Ort wiesen die Begrüßenden wiederholt auf die

* *Lukas C. Gundling* besuchte die Tagung als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und neuere Rechtsgeschichte der Universität Erfurt und berichtet als Mitglied der Erfurter Gesellschaft für deutsches Landesrecht.

¹ Der Versammlungsraum der Paulskirche ist städtischen und staatlichen Veranstaltungen vorbehalten. Es bedarf entsprechend der Zustimmung durch die Stadtverwaltung der Stadt Frankfurt am Main – ihn zur Nutzung überlassen zu bekommen, ist auch eine Form der Anerkennung für die Tagung (so haben es auch die Grußworte hervor).

² Auch wenn akademische Titel und Grade und die damit einhergehende Hierarchisierung in der Rechtswissenschaft eine wichtige Rolle spielen – das konnte man im Rahmen der Tagung an den Druckerzeugnissen und Präsentationen ablesen – verzichtet der Autor ganz bewusst im Rahmen des Berichtes auf diese und vermittelt damit den Eindruck, dass diese im Miteinander auf der Tagung tatsächlich in den Hintergrund rückten.

verschiedenen Verfassungsjubiläen des Jahres 2019 und in der Folge auf die Relevanz des gewählten Themas hin. Darüber hinaus erinnerten die Grußworte immer wieder an die besondere Verantwortung, die dem wissenschaftlichen Nachwuchs in Zukunft zukäme – offensichtlich auch mit Blick auf die in Zukunft zu besetzenden Stellen in der Staatsverwaltung und Justiz.³

Für den Eröffnungsvortrag konnten die Veranstalter_innen die Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg *Angelika Nußberger* gewinnen, die zu der Frage vortrug „Die EMRK – eine Verfassung für Europa?“ Sie lehnte am Ende ihres Vortrages die Verfassungsqualität entlang der Kriterien für Staatlichkeit Georg Jelineks ab, fehle es nicht zuletzt an einem Staatsgebiet. Auch wies sie bei allen Erfolgen der Durchsetzung der EMRK auch auf deren Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten hin. Thematisiert wurden ebenso die aus der europäischen Methodenvielfalt erwachsenden Herausforderungen.

Ebenso prominent war der traditionelle Festvortrag am Abend des 20. Februar 2019 besetzt, der genau, wie der wissenschaftliche Teil der Tagung, im Festsaal des Casinos, gegenüber dem IG Farben-Haus, auf dem Campus der Frankfurter Universität abgehalten wurde. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts *Andreas Voßkuhle* sprach – direkt von Verhandlungen in Karlsruhe angereist – zu der Frage: „Karlsruhe unlimited? Zu den [ungeschriebenen] Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit.“⁴

Voßkuhle gab dabei in einem kurzweiligen Vortrag einen Einblick hinter die Türen des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere in den Prozess der Entscheidungsfindung und vermittelte den Zuhörer_innen Fragen, die die verfassungsgerichtliche Entscheidungsfindung zu lenken vermögen.

Voßkuhle machte dabei vier ungeschriebene Grenzen aus. Zum einen begrenze die soziale Kontrolle die Entscheidungsfindung, wobei er auf die Möglichkeit der Sondervoten hinwies, die eben ein Herausragen von Dissens in Öffentlichkeit ermöglichen sowie auf das Echo der Literatur und der Richterkollegen. Als zweite Grenze erkannte er die Möglichkeiten der institutionellen Kontrolle, man denke beispielsweise an Befangenheitsanträge. Die Glaubwürdigkeit erfordere auch eine – zumindest zu einem gewissen Grad verfolgte – Selbstbindung. Eigene Entscheidungen orientieren künftige Entscheidungen. Die vierte Grenze

³ Gerade auch in den neuen Ländern stehen demnächst Pensionierungswellen an, die einen erhöhten Bedarf an guten Jurist_innen bedingt. Es wird daher in naher Zukunft eine wichtige Aufgabe sein, gute Jurist_innen für den bisweilen weniger attraktiv vergüteten Staatsdienst zu gewinnen.

⁴ Die Konkretisierung des Titels (= eckige Klammer) nahm Präsident Voßkuhle im Rahmen seines Vortrages vor. Sie fand entsprechend in den offiziellen Programmen der Tagung, sowie in den Programmkarten des Abends, noch keine Berücksichtigung.

wurde mit unter kritisch aufgenommen, da sie rechtlich schwer zu fassen ist und den politischen Charakter des Verfassungsrechts, der auch an anderer Stelle deutlich wurde,⁵ offenbart: Das Bundesverfassungsgericht muss bei seinen Entscheidungen auch berücksichtigen, welche Folgen diese für den Staat und die Gesellschaft verursacht, aber gleichzeitig auch, welche Auswirkungen eine Entscheidung möglicherweise auf die Position Deutschlands in der Staatengemeinschaft entfaltet. Dabei bewegt das Gericht sich ständig im Spannungsfeld von Stabilität und Flexibilität sowie von Rigidität und Anschlussfähigkeit und muss zugleich darauf achten, nicht zum Ersatzgesetzgeber zu gerieren.

Eine Tagung die in dieser Weise über Tradition, Riten und ungeschriebene Regeln verfügt und deren regelmäßige Pflege durch die Tagung ein wichtiges Element zu sein scheint, ist sensibel für Innovationen. Eine solche war mit dem Festvortrag verbunden, denn anstatt in einer Podiumsdiskussion aufzugehen, waren in diesem Jahr zwei Kommentatoren berufen, auf den Vortrag von Präsident Voßkuhle zu reagieren, bevor sich dann eine offene Plenumsdiskussion anschloss. In der Evaluation der Tagung stieß diese Innovation zwar auf Zustimmung, andererseits wurde auch die Gefahr offenbar, dass es Kommentatoren bedarf, die dieser Herausforderung gewachsen sind, andernfalls kann daraus kein Mehrwert entstehen. So ist den Stimmen beizupflichten, die dieses Format mit anderen, wie der Podiumsdiskussion, abwechseln wollen – zumindest das Risiko eines inhaltlichen Ausfalls wird damit reduziert.

Eine weitere Innovation war die Berücksichtigung einer Soziologin, die zusammen mit einem Rechtswissenschaftler den Wandel des Umgangs mit Homosexualität unter dem Grundgesetz in ihrer Forschung beleuchtete und die gemeinsam ihre Ergebnisse vorstellten.⁶ Sie führten den Zuhörer_innen vor Augen, dass das Bundesverfassungsgericht auf eine gewandelte gesellschaftliche Situation zu reagieren wusste und das Grundgesetz seine Offenheit für den Wandel dabei unter Beweis stellte. Trotz des bereichernden Vortrags und der interessanten Ergebnisse, wurden Stimmen laut, die eine Öffnung der Tagung für anverwandte Wissenschaften – auch in der hier vorliegenden direkten Verbindung mit Rechtswissenschaftlern – in Zukunft nicht fortführen möchten. Es wurde mitunter angeführt, dass es

⁵ Politische Positionierung, bis hin zur parteipolitischen Positionierung wurde in der Plenumsdiskussion zum Vortrag von *Konstantin Chatziathanasiou* (Universität Münster), deutlich: Soziale Ungleichheit als Verfassungsherausforderung, Panel 6 Verfassungskrisen, 22. Februar 2019 (Programmheft, S. 46 f.). In dieser Diskussion warfen sich die Diskutant_innen zuweilen gegenseitig vor, ihre Argumentation sei parteipolitisch orientiert oder motiviert.

⁶ *Franziska Spanner* und *Simon Pschorr* (beide Universität Konstanz): Verfassungswandel messbar machen – eine interdisziplinäre Betrachtung gesellschaftlicher und rechtlicher Entwicklungen homosexueller Paarbeziehungen, Panel 4 VerfassungsSubjekte, 21. Februar 2019 (Programmheft, S. 38 f.).

sich um eine der wenigen Tagungen handle, die ausschließlich für Nachwuchswissenschaftler_innen im Öffentlichen Recht abgehalten würden. Gerade aber dieser Vortrag zeigte, dass das Zusammenwirken der Rechtswissenschaft mit anverwandten Wissenschaften zu Erkenntnisgewinnen führen, für valide wissenschaftliche Ergebnisse ein Rückgriff auf Forschungsfelder und -methoden benachbarter Wissenschaften mitunter sogar notwendig sein kann. Entsprechend ist die Exklusivität der Tagung weiter zu überdenken – keinesfalls aber ihr primär rechtswissenschaftlicher Charakter.

Durch das Programm der Tagung führte das über ein 100 Seiten starke, ansprechend gestaltete Programmheft, das neben Informationen zu den Programmpunkten und Vortragenden auch Informationen zu den Teilnehmer_innen enthielt. Es war – und das gilt es mit Blick auf die aktuellen Diskussionen hervorzuheben – sogar teilweise in geschlechterneutraler Sprache gestaltet.

Insgesamt war indes die Besetzung der Panels in mehrerlei Hinsicht erfreulich: Sowohl das ausgeglichene Geschlechterverhältnis als auch die Berücksichtigung unterschiedlich entwickelter Forschungen – also Jungwissenschaftler_innen unterschiedlicher Stufe – sind positiv hervorzuheben: Erst seit 2018 ist *Kathrin Strauß* Assistentin, die trotzdem ein komplexes, rechtstheoretisches Thema dem Publikum vorzustellen vermochte und die trotz des frühen Stadiums die Kritik, die Anregungen des Plenums suchte.⁷ Dagegen ist der promovierte *Josef Müldner* schon länger im Geschäft und stellte mit einem pointierten, kurzweiligen und letztlich gar unterhaltenden Vortrag seine Ansicht zu einem Themenfeld vor, ohne damit konkret Anregungen provozieren zu wollen.⁸ Verschiedene Unterdisziplinen des Öffentlichen Rechts kamen mit ihrer Sichtweise auf Verfassungen, den Verfassungswandel und Krisen von Verfassungen zu Wort, ebenso wie Wissenschaftler_innen aus den drei verschiedenen teilnehmenden Staaten. Indes war an den anschließenden Diskussionen zu erkennen, dass das Gros der Teilnehmer_innen aus Deutschland angereist waren und Diskussionen die allgemeinen Fragen oder den deutschen Rechtsraum betrafen intensiver geführt wurden.

Dennoch zeigte, dass die Präsenz verschieden spezialisierter Wissenschaftler_innen einen breiteren Blick und eine weiterführende Diskussion ermöglichten und entsprechend Vorschläge, die einen Nebeneinander und damit ein Mehr an Panels fordern, dem nicht förderlich sind. Gerade das Nichtauswählenmüssen ist ein positiver Aspekt dieser Ta-

⁷ *Kathrin Strauß*: Verfassungswendung – eine sozialontologische und sprachakttheoretische Analyse der Entstehung einer Verfassung und ihrer Akteure, Panel 1 Verfassungsbeziehungen, 20. Februar 2019 (Programmheft, S. 26 f.)

⁸ *Josef Müllner* (Universität Wien): Verfassungsentwicklung als Diskurs zwischen Gesetzgebung, Vollziehung und Lehre, Panel 2 VerfassungsKräfte, 20. Februar 2019 (Programmheft, S. 30 f.)

gung, solange die Veranstalter_innen bei ihrer Auswahl auf die Qualität und Passgenauigkeit achten.

Die Ergebnisse werden auch dieses Jahr wieder in einem Tagungsband festgehalten, der bei Nomos in Baden-Baden erscheinen wird. Er wird sicher nicht bloße Konservierung der Referate für die Teilnehmer_innen sein, sondern auch über die Tagung hinaus für die Verfassungsrechtswissenschaft ein interessanter Beitrag. Ein solcher ist auch von der Jubiläumstagung 2020 zu erwarten. Die Nachwuchswissenschaftler_innen im Öffentlichen Recht der Universität Trier wollen sich dabei dem Themenkomplex Digitalisierung und Staat widmen. Und auch hier kann das Zusammenwirken der unterschiedlich spezialisierten, gemeinsam weiterdenkenden Rechtswissenschaftler_innen Fortschritt bewirken, jedenfalls ist es derzeit ein Themenfeld, das Rechtswissenschaftler_innen unterschiedlichster Spezialisierung beschäftigt.

Offen ist hingegen die Benennung der 60. Assistententagung. Erneut wurde im Rahmen der Abschlusssprache angeregt, den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Einerseits werden im Wissenschaftsbetrieb nur noch die Kolleg_innen aus der Schweiz und teilweise aus Österreich offiziell als Assistenten bezeichnet,⁹ andererseits wäre auch eine geschlechterneutrale Benennung möglich, vielleicht sogar geboten.¹⁰ Die Diskussion dazu im Rahmen der Tagung verlief allerdings etwas unglücklich. Die Organisator_innen legten dar, weshalb sie erneut die hergebrachte Benennung verwendet haben und mangels offizieller Festsetzung eines Tagungspunktes zu dieser Thematik und der Abwesenheit potentieller Teilnehmer_innen, regte sich nicht ganz unberechtigt Widerstand gegen eine festlegende Entscheidung im Rahmen dieser Tagung. Zumindest kann festgehalten werden, dass im Frankfurter Plenum eine grundsätzliche Bereitschaft zur Veränderung vorlag,¹¹ andererseits zeigte die zeitweise beinahe tumultartige Diskussion, dass es mehr als zwei Ansichten zu dieser Frage gibt.

Mangels kodifizierter Regeln, könnten die kommenden Veranstalter_innen aus Trier Tatsachen schaffen – sicher können sie sich darin sein, dass jede gewählte Lösung zu Äußerungen des Missfallens führen wird.

Wissenschaftliche Tagungen haben das gegenseitige Präsentieren und Repräsentieren mit zur Aufgabe. Dennoch: Vielleicht sollte künftige Veranstalter_innen der Assistententagung sich auch einmal die Frage stellen, ob und wie weit die Tagung zu einer privat finanzierten Rekrutiermesse verkommen darf. Noch immer steht im Programm das Wissenschaftliche im Vordergrund, trotzdem sind die prominenten privatwirtschaftlichen Finanziere – nicht nur durch bloße Werbebanner – sehr präsent. Die grundsätzliche Förderung durch Dritte soll indes nicht infrage gestellt werden, zu hinterfragen ist jedoch deren Reichweite. Zuvörderst dient diese Tagung dem wissenschaftlichen Austausch und nicht der Vermittlung von Stellen.¹²

Abschließend kann ungeachtet dieser Umstände festgehalten werden, dass die 59. Assistententagung im Öffentlichen Recht wieder einmal aufzuzeigen vermochte, dass der wissenschaftliche Nachwuchs dazu in der Lage ist, relevante Beiträge zu aktuellen wissenschaftlichen Diskursen einzubringen und dass die Forschung des Nachwuchses einen hohen Anspruch verfolgt und entsprechend auch über die Grenzen der Lehrstühle und Fakultäten Gehör verdient. Die prominenten Gäste und auch das Interesse der privaten Förderer der Tagung mögen unterstreichen, dass dieser Anspruch der Tagung in der Welt der Wissenschaft und darüber hinaus auch Anerkennung findet. Jedenfalls bleibt die Assistententagung weiter ein Pflichttermin für die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Öffentlichen Recht.

⁹ Am Rande sei allerdings darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung Assistent_in für wissenschaftliche Mitarbeiter_innen, insbesondere bei älteren Ordinarien immer noch geläufig ist.

¹⁰ Siehe zu dieser Frage und der Gleichberechtigung in der Staatsrechtswissenschaft allgemein den Beitrag im letzten Heft: *Lukas C. Gundling*, Gleichberechtigung und die Staatsrechtslehre, ZLVR 2019, S. 21 ff. m.w.N.

¹¹ Eine aus dem Plenum angeregte, nicht autorisierte Abstimmung bestätigte diese Annahme.

¹² Ein Bild über das Feld der Förderer vermittelt die Innenseite des Umschlages des Programmheftes – neben Verlagen und Kanzleien sind dort auch Ministerien gelistet. Unproblematisch erscheinen zum Beispiel die Förderbeiträge durch die Verlage (an ihren Ausstellern könnte man sogar nichts käuflich erwerben) und selbstverständlich ist die Förderung durch öffentliche Stellen sehr zu begrüßen. Indes wird auch regelmäßig das Podium großen Kanzleien bereitet, die anschließend Mahlzeiten finanzieren. Da der Teilnehmerkreis allerdings auf wissenschaftliche Mitarbeiter beschränkt ist und diese bei solchen Dienstreisen normalerweise Tagegeld erhalten, ist die Form der Förderung nicht unbedingt notwendig. Möglicherweise käme auch eine Erhöhung des Tagungsbeitrags in Betracht.